

1. Allgemeines

Diese AEBs liegen allen Bestellungen von TelarTec („Besteller“) zu Grunde. Abweichende und ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt. Diese AEBs gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Schriftformerfordernis

Nur schriftlich (einschließlich E-Mail) erteilte Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sind verbindlich. Gleiches gilt für Änderungen und Ergänzungen des Vertrages. Für die Gültigkeit ggf. zu vereinbarenden, abweichenden Einkaufsbedingungen ist die Schriftform zwingend erforderlich. Jegliche mündliche Absprachen haben keinerlei Gültigkeit.

3. Bestellung

Der Besteller kann die Bestellung widerrufen, wenn der Lieferant sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung). Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung durch die Auftragsbestätigung werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt werden. Insbesondere ist der Besteller an Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nur insoweit gebunden, als diese mit diesen Bedingungen übereinstimmen oder er ihnen separat schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung. Regelungen in anderen Dokumenten des Lieferanten (z.B. Spezifikationen, Data Sheets, technische Dokumentation, Werbematerial, Auftragsbestätigung oder Lieferscheine), die von diesen Bedingungen abweichen (z.B. zu den rechtlichen Bedingungen, Haftung, Benutzungsbeschränkungen), finden keine Anwendung.

4. Teillieferungen, Liefertermin, Verzug

Der Lieferant ist zu Teillieferungen nicht berechtigt, es sei denn der Besteller hat dem ausdrücklich zugestimmt oder sie sind ihm zumutbar. Der in der Bestellung angegebene Liefertermin und -ort für die Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen („Liefergegenstand“) ist bindend („Lieferfrist“). Für die Pünktlichkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei dem vom Besteller benannten Lieferort, für die Pünktlichkeit von Leistungen auf deren Abnahme durch den Besteller, an. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, die ernstlich befürchten lassen, dass die festgelegte Lieferfrist nicht eingehalten werden kann. Im Falle des Verzugs mit der Lieferung oder Herstellung der Abnahmebereitschaft ist der Besteller berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5% des Bestellwertes je Werktag des Verzuges zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Bestellwertes. Der Besteller ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen, in welchem Fall die Vertragsstrafe auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet wird. Der Besteller wird die Vertragsstrafe oder deren Vorbehalt innerhalb von zehn Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung oder ab der Abnahme erklären oder sie bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung (je nachdem was später ist) erklären. Das Recht zur Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens sowie das Recht zum Rücktritt vom Vertrag bleiben unberührt.

5. Versand, Ausführung, Zahlung

Die Lieferung hat durch den Lieferanten zu dem vom Besteller benannten Ort einschließlich Transport-, Verpackungs- und Versicherungskosten sowie jeglicher Steuern bis zum Lieferort zu erfolgen. Ist kein Ort vom Besteller benannt worden, so gilt als Lieferort Dornier Str. 4 in 88677 Markdorf. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, auf dem die Bestelldaten, insbesondere die korrekte Bestellnummer, aufgeführt sind. Unterlässt der Lieferant dies, sind Verzögerungen in der Bearbeitung und daraus mögliche Folgeschäden vom Lieferanten zu vertreten.

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass der angegebene Lieferort sowie die ggf. durch den Besteller vorgegebene Verpackungsform und -art unbedingt eingehalten werden. Darüber hinaus ist eine umweltfreundliche Verpackung zu verwenden. Dem Besteller bleibt vorbehalten, die Verpackung zu Lasten des Lieferanten zurückzusenden.

Die Bestellungen sind nach den Angaben, Normen, Liefer- und Prüfvorschriften, Zeichnungen etc. des Bestellers auszuführen. Die bestellten Lieferungen und Leistungen haben den Regeln der Technik sowie den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen in DIN-/VDE-Vorschriften und sonstigen technischen Normen, insbesondere hinsichtlich Sicherheit und Umweltschutz zu entsprechen. Die CE-Konformität muss gewährleistet sein. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen vom Besteller überlassenen Unterlagen behält sich dieser seine Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Ausführung der Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert zurückzugeben oder nach Wahl des Besteller zu löschen, was durch den Lieferanten schriftlich zu bestätigen ist. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages fort.

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und schließt die im ersten Absatz dieser Ziffer genannten Bedingungen ein. Rechnungen haben den steuerlichen Vorgaben zu entsprechen und müssen Bestellnummer sowie Bestellposition gemäß Bestellung enthalten. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Der Rechnungsempfänger muss dem Besteller laut Bestellung entsprechen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich. Zahlungsfristen beginnen mit Zugang einer ordnungsgemäß ausgestellten und rechtmäßigen Rechnung, frühestens jedoch mit Erhalt des Liefergegenstands bzw. bei Leistungen mit deren Abnahme. Zahlungen werden, wenn nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 (dreißig) Tagen netto zur Zahlung fällig. Bei einer Zahlung innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ist der Besteller zu einem Abzug von 3% (drei Prozent) Skonto berechtigt.

Soweit der Auftragnehmer Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Der Lieferant stellt dem Besteller auf Verlangen Ursprungszeugnisse, Lieferantenerklärungen, statistische Warennummer sowie etwaige weitere Dokumente / Daten entsprechend den Vorgaben des Außenhandels zur Verfügung. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält. Zahlungen bedeuten keine vertragsgemäße Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen.

6. Änderungen und Ergänzungen

Der Besteller kann bis zur Lieferung des Liefergegenstandes, bei Leistungen bis zur Abnahme jederzeit nach billigem Ermessen vom Lieferanten zumutbare Änderungen und Ergänzungen des Auftrages verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller Änderungen, die er im Hinblick auf eine erfolgreiche Vertragserfüllung für notwendig und zweckmäßig hält, vorzuschlagen. Nach schriftlicher Zustimmung durch den Besteller wird er diese Änderungen auch unverzüglich durchführen. Soweit eine Änderung eine Kostenmehrung oder -minderung und/oder Terminüberschreitung nach sich zieht, ist der Lieferant verpflichtet, hierauf gleichzeitig mit seinem Änderungsvorschlag oder unverzüglich nach Eingang des Änderungsverlangens des Bestellers hinzuweisen und ein entsprechendes Nachtragsangebot vorzulegen, dem vor Gültigkeit und Ausführung durch den Besteller schriftlich zugestimmt werden muss. Die Vergütung ist nach Zustimmung unter Berücksichtigung der Kostenänderung anzupassen.

7. Mängelanzeige

Bei Wareneingang findet durch den Besteller nur eine Untersuchung im Hinblick auf offenkundige Schäden, insbesondere Transportschäden, Identitäts- und Quantitätsabweichungen der Lieferung statt. Mängel werden innerhalb angemessener Zeit nach Entdeckung gerügt, die Vorschrift des § 377 HGB gelten im Übrigen nicht.

8. Haftung

Die gesetzlichen Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche für Sach- und Rechtsmängel stehen dem Besteller ungekürzt zu. Das Recht, die Art der Nacherfüllung - Nachbesserung oder Ersatzlieferung der Ware/Neuerbringung der Dienstleistung - zu wählen, steht dem Besteller zu. Nimmt der Lieferant die Nacherfüllung nicht binnen einer vom Besteller zu setzenden angemessenen Frist vor, ist der Besteller berechtigt, die Nacherfüllung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vorzunehmen, sie von dritter Seite vornehmen zu lassen oder vom Vertrag zurückzutreten. In Fällen, in denen eine umgehende Nacherfüllung erforderlich ist (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder bei drohendem Eintritt unverhältnismäßig hoher Schäden) steht dem Besteller dieses Recht ohne vorherige Fristsetzung zu. Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt. Entstehen dem Besteller infolge eines Mangels Kosten oder Aufwendungen, insbesondere Reklamations-, Sortier-, Transport-, Wege-, Arbeitsmaterialkosten oder Kosten für den Einbau, Ausbau oder eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen, es sei denn er hat den Mangel nicht zu vertreten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche und Rechte bleiben unberührt. Der Lieferant hat ein Verschulden seiner Unterlieferanten und Unterauftragnehmer in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

Der Lieferant haftet über die Gewährleistung hinaus für alle Schäden, die durch Mängel des Liefergegenstandes oder die erbrachte Leistung resp. nicht erbrachte Leistung gem. Bestellung entstehen, es sei denn, dass er diese nicht zu vertreten hat. Sind solche Schäden bei einem Dritten entstanden, stellt er den Besteller von dessen Ansprüchen frei. Weitergehende gesetzliche Ansprüche und Rechte bleiben unberührt. Der Lieferant haftet ferner dafür, dass die Lieferung oder Benutzung der Ware Patent- oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt. Werden von Dritten solche Ansprüche geltend gemacht, stellt der Lieferant den Besteller von diesen Ansprüchen frei. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von je €3 Mio. pro Personen- und Sachschaden pauschal zu unterhalten. Auf Anforderung des Bestellers und unverzüglich bei Änderung des Versicherungsstatus hat der Lieferant hierüber geeignete Nachweise vorzulegen. Soweit dem Besteller weitergehende Schadensersatzansprüche zustehen, bleiben diese unberührt.

9. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, insbesondere Naturkatastrophen oder Andere Störungen wie z.B. erhebliche Gesundheitsgefahren (bspw. Seuchen, radioaktive Strahlung, etc.), Krieg, terroristische Anschläge, Unruhen, Bedrohungslagen sowie Arbeitskämpfe oder entsprechende behördliche Maßnahmen (z.B. Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen) oder unverschuldete Betriebsstörungen befreien den Besteller unbeschadet seiner sonstigen Rechte, für die Dauer der Verhinderung von der Abnahmeverpflichtung.

10. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Der Lieferant darf ausschließlich mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen und wegen solcher Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

11. Kündigung

Der Besteller hat das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten wesentlich verschlechtern und dadurch die Vertragserfüllung gefährdet ist, im Fall der Zahlungsunfähigkeit, der Überschuldung, der Liquidation, weil der Lieferant seine Geschäftstätigkeit einstellt oder den Code of Conduct gem. Ziffer 16 nicht einhält. Soweit der Lieferant die Kündigung zu vertreten hat, behält sich der Besteller etwaige Schadensersatzansprüche vor.

12. Eigentumsvorbehalt, Abtretung von Ansprüchen

Soweit die Parteien keine abweichende schriftliche Vereinbarung treffen, sind alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts ausgeschlossen, so dass ein vom Lieferanten ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an den Besteller gelieferten Waren oder Dienstleistung und nur für diese gilt. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers dürfen der Vertrag oder einzelne Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden.

13. Beistellung

Von dem Besteller gegen Bezahlung gelieferte oder kostenlos beigestellte Materialien („Beistellungen“) bleiben Eigentum des Bestellers. Sofern Bezahlung geschuldet ist, bis zur vollständigen Bezahlung. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Verarbeitung und Verbindung der Beistellungen erfolgen für den Besteller.

14. Rückgabe Altgeräte

Die gesetzlichen Ansprüche für die Rückgabe von Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), insbesondere die Rückgabeberechtigung nach § 10 Abs. 2 ElektroG, stehen dem Besteller ungekürzt zu. Der Lieferant verpflichtet sich Altgeräte zurückzunehmen, für deren Entsorgung resp. Wiederverwertung zu sorgen und stellt den Besteller von diesen Verpflichtungen frei.

15. Nutzungsrechte, Open Source Software

Bei Lieferleistungen, die Software enthält, gewährt der Lieferant dem Besteller an ihn und seinen Verbundenen Unternehmen gem. AktG die folgenden nicht-ausschließlichen, übertragbaren, weltweiten und zeitlich unbegrenzten Rechte: die Lieferungen und Leistungen inklusive der dazugehörigen Dokumentation zu nutzen, in andere Produkte zu integrieren und zu vertreiben; die Software und die dazugehörige Dokumentation (zusammen im Folgenden „Software“ genannt) zu installieren, in Betrieb zu nehmen, zu testen und zu betreiben; an beauftragte Dritte, Distributoren und an Endkunden zu unterlizenzieren; die Software für die Integration in andere Produkte zu nutzen und zu kopieren oder durch Verbundene Unternehmen, beauftragte Dritte oder andere Distributoren nutzen und kopieren zu lassen; die Software zu vertreiben, zu verkaufen, zu vermieten, zu verleasen, zum Download bereitzustellen oder öffentlich zugänglich zu machen (z. B. im Wege des Application Service Providing oder anderer Nutzungsarten) und die Software in dem dafür erforderlichen Umfang zu kopieren, vorausgesetzt, die Anzahl der jeweils gleichzeitig genutzten Lizenzen übersteigt nicht die Anzahl der erworbenen Lizenzen. Der Besteller, Verbundene Unternehmen und Distributoren sind zusätzlich zu dem Vorgenannten eingeräumten Recht befugt, Endkunden die Übertragung der einzelnen Lizenzen zu gestatten.

Bei Lieferleistungen, die Softwareentwicklung als Auftrag beinhalten, erlangt der Besteller mit Lieferung das unwiderrufliche und alleinige Eigentums-, Schutz- sowie Nutzungsrecht, jeglicher Art. Ein Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen und der Lieferant kann keinerlei Rechte mehr daran geltend machen, auch keine Schutzrechte mehr beanspruchen. Jegliche kommerzielle Nutzung durch den Lieferanten während der Leistungserstellung und nach Lieferung ist ohne schriftliche Erlaubnis des Bestellers nicht gestattet. Ohne schriftliche explizite Zustimmung des Bestellers ist es dem Lieferanten untersagt während der Leistungserstellung und nach der Lieferung ähnliche Softwareentwicklungen für Dritte zu entwickeln und an diese zu liefern. Der Lieferant verpflichtet sich bei Zuwiderhandlungen pauschalen Schadenersatz pro Verstoß in Höhe von €25.000 an den Besteller zu leisten. Die Geltendmachung von gesetzlichem, darüber hinausgehendem Schadenersatz bleibt davon unberührt.

„Open Source Software“ ist jede Software, die einer unbestimmten Anzahl von Nutzern lizenzgebührenfrei mit dem Recht auf Bearbeitung und/oder Verbreitung auf Basis spezifischer Lizenzen bzw. vertraglicher Regelungen zur Verfügung gestellt wird (z.B. Apache License, GNU General Public License (GPL), Mozilla Public License, MIT License). Der Lieferant sichert zu, dass in den Lieferungen und Leistungen keine Open Source Software enthalten ist, sofern der Besteller dem nicht vorab ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Der Lieferant hat dem Besteller rechtzeitig vor Bestellung schriftlich auf den Inhalt von Open Source Software hinzuweisen. Zur Erteilung einer etwaigen Zustimmung durch den Besteller, stellt der Lieferant dem Besteller alle zur Nutzung der Open Source Software relevanten Informationen zur Verfügung (z.B. den Source Code, den Lizenztext, die Versionsnummer, mögliche Copyleft-Bedingungen, Angaben zu vorgenommenen Modifikationen, Auflistung der verwendeten Open Source Dateien). Hält der Lieferant diese Verpflichtungen nicht ein, ist der Besteller berechtigt die Bestellung innerhalb von zwei Wochen schadlos zu widerrufen.

16. Code of Conduct

Der Lieferant von Waren oder Dienstleistungen verpflichtet sich die Gesetze und Rechtsvorschriften der jeweiligen Rechtsordnung einzuhalten. Er hat sicherzustellen, dass alle international proklamierten Menschenrechte eingehalten werden, indem die Verursachung von und Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen vermieden wird. Erhöhte Aufmerksamkeit ist hierbei auf die Einhaltung der Menschenrechte von besonders verletzlichen Rechteinhabern zu richten. Er hat in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Normen und internationalen Standards in Bezug auf die Umwelt zu handeln, Umweltverschmutzung zu minimieren und Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern sowie ein angemessenes Umweltmanagementsystem aufzubauen und anzuwenden. Der Lieferant sichert zu, bei seinen Lieferungen Stoffverbote sowie weitere rechtliche Verpflichtungen, insbesondere Registrierungsverpflichtungen und Mengenmeldungen, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, die für den Sitz des Bestellers und die Europäische Union Gültigkeit haben, einzuhalten. Faire Betriebspraktiken sind anzuwenden, insbesondere keine Form von Korruption und Bestechung zu tolerieren und sich weder direkt noch indirekt daran zu beteiligen, fairen Wettbewerb zu gewährleisten und Kartellrecht sowie geistiges Eigentumsrecht zu respektieren, alle internen und externe Interessenskonflikte gegenüber TelarTec zu vermeiden und offenzulegen, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weder direkt noch indirekt zu fördern, die Datenschutzvorschriften sowie die anzuwendenden Exportkontroll- und Zollbestimmungen einzuhalten. Der Lieferant hat darüber hinaus angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um in seinen Produkten die Verwendung von Rohstoffen zu vermeiden, die aus Konflikt- und Risikogebieten stammen und zu Menschenrechtsverletzungen, Korruption, der Finanzierung von bewaffneten Gruppen oder ähnlichen negativen Auswirkungen beitragen und angemessene Anstrengungen zu unternehmen, dass seine Lieferanten wiederum die Grundprinzipien dieses Code of Conduct einhalten.

17. Salvatorische Klausel, Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der darauf getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch eine ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Erfüllungsort ist derjenige Ort, der in der Bestellung als Lieferort benannt ist, sonst Markdorf. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München, soweit zulässig, andernfalls Friedrichshafen. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch, wenn der Besteller seinen Sitz außerhalb Deutschlands hat. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.